

# Geschäftsordnung der Betriebskommission des Eigenbetriebs der Stadt Ginsheim-Gustavsburg

Der Magistrat der Stadt Ginsheim-Gustavsburg hat in seiner Sitzung am 13.06.2018 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

## § 1 Vorsitz und Stellvertretung

Der/Die Bürgermeister/in führt den Vorsitz in der Betriebskommission. Ist dieser/diese verhindert, bestimmt er/sie einen/eine Vertreter/in.

## § 2 Einladung zu den Sitzungen

- (1) Die Betriebskommission sollte regelmäßig monatlich zusammentreten. Der/Die Vorsitzende kann die Sitzungen auch zu anderen Zeitabständen einberufen, wenn die Geschäfte einen monatlichen Sitzungstermin entbehrlich machen. Wenn es die Geschäfte erfordern, kann der/die Vorsitzende auch zu jedem anderen Zeitpunkt eine Sitzung einberufen.
- (2) Der/Die Vorsitzende muss die Betriebskommission unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Betriebskommission gehören: die Antragsteller/innen haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (3) Der/Die Vorsitzende beruft die Mitglieder der Betriebskommission schriftlich oder im Wege von Fernkommunikationsmedien (Textform) unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung (Tagesordnung) zu den Sitzungen ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstage müssen mindestens 3 Tage liegen. Für Sitzungen nach Abs. 1 Satz 2 und Abs.2 kann er/sie die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Er/Sie muss hierauf in der Einberufung ausdrücklich hinweisen.
- (4) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zur Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der in der Betriebssatzung bestimmten Zahl der Mitglieder der Betriebskommission zustimmen.

## § 3 Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder der Betriebskommission sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Betriebskommission sowie der sonstigen Gremien verpflichtet, in die sie für die Betriebskommission oder für die Stadt entsandt werden.

- (2) Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem/der Vorsitzenden anzuzeigen.
- (3) Ein Mitglied der Betriebskommission, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies dem/der Vorsitzenden unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung anzuzeigen.
- (4) An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Aufforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (5) Der/Die Vorsitzende kann Bedienstete der Stadtverwaltung zu den Sitzungen hinzuziehen, wenn dies für die zur Beratung oder Entscheidung anstehenden Verhandlungsgegenstände zweckmäßig erscheint.
- (6) Auf Beschluss der Betriebskommission können im Einzelfall auch andere Personen an den Sitzungen teilnehmen.
- (7) Auf Antrag eines Mitglieds der Betriebskommission können Dritte durch Mehrheitsbeschluss von der Teilnahme an den Sitzungen ausgeschlossen werden.

## § 4 Vorlagen

- (1) Die Vorlagen werden der Betriebskommission von dem/der Vorsitzenden in Form von Drucksachen vorgelegt oder im Wege von Fernkommunikationsmedien (Textform) übersandt. Sie sollen eine Begründung enthalten.
- (2) Vorlagen sind dem/der Vorsitzenden oder dem Sekretariat am sechsten Tag vor der Sitzung bis spätestens 15:00 Uhr schriftlich oder im Wege von Fernkommunikationsmedien (Textform) einzureichen. Nicht rechtzeitig eingegangene Vorlagen werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzungen genommen.
- (3) Vorlagen können jederzeit zurückgezogen werden.

## § 5 Widerstreit der Interessen

- (1) Muss ein Mitglied der Betriebskommission annehmen, wegen Widerstreites der Interessen (§25 HGO) in einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem/der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Es muss den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.
- (2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet die Betriebskommission, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 6 Beratung und Abstimmung

- (1) Die Betriebskommission berät und beschließt in Sitzungen, die in der Regel nicht öffentlich sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach den entsprechend anwendbaren Bestimmungen des § 68 HGO.
- (3) Der/Die Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der von der Tagesordnung bestimmten Reihenfolge zur Beratung und Entscheidung auf. Die Betriebskommission kann eine andere Reihenfolge beschließen oder Tagesordnungspunkte absetzen.
- (4) Der/Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitigen Wortmeldungen erteilt er/sie das Wort nach seinem/ihrer Ermessen.
- (5) Beschlüsse der Betriebskommission werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der/Die Vorsitzende nimmt an der Abstimmung teil. Seine/Ihre Stimme gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (6) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben.
- (7) Geheime Abstimmung ist unzulässig, es sei denn, dass ein Drittel der Mitglieder der Betriebskommission eine geheime Abstimmung verlangt.
- (8) Der/Die Vorsitzende gibt nach der Abstimmung das Ergebnis unverzüglich bekannt.
- (9) In einfachen Angelegenheiten können die Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand widerspricht.

## § 7 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Mitglied der Betriebskommission kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, die sich auf das Verfahren der Betriebskommission bei der Beratung und Entscheidung beziehen. Hierzu gehören insbesondere Anträge:
  - a) auf Änderung der Tagesordnung,
  - b) auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes,
  - c) auf Herstellung oder Schließung der Öffentlichkeit,
  - d) auf Schluss der Rednerliste oder der Debatte,
  - e) auf Unterbrechung, Aufhebung oder Vertagung der Sitzung.

## § 8 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Betriebskommission ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist in der Regel auf die Angaben zu beschränken, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Betriebskommission kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (3) Abschriften der Niederschriften werden den Mitgliedern der Betriebskommission schriftlich oder im Wege von Fernkommunikationsmedien (Textform) zugeleitet.
- (4) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können nur innerhalb von fünf Tagen nach Zugang bei dem/der Vorsitzenden schriftlich oder im Wege von Fernkommunikationsmedien (Textform) erhoben werden. Über rechtzeitig erhobene Einwendungen entscheidet die Betriebskommission in der folgenden Sitzung.
- (5) Die Niederschrift ist unverzüglich nach Unterzeichnung gemäß Abs. 2 dem Magistrat zuzuleiten.

## § 9 Schweigepflicht

- (1) Über alle Angelegenheiten, die in den Sitzungen der Betriebskommission verhandelt werden, haben dessen Mitglieder nach Maßgabe der in §24 HGO getroffenen Bestimmungen Verschwiegenheit zu wahren.
- (2) Soweit nach der gegenüber Presse und Rundfunk bestehenden Auskunftspflicht Ergebnisse der Sitzungen der Betriebskommission mitgeteilt werden müssen, geschieht das ausschließlich durch den/die Vorsitzende oder die/den von ihm/ihr hierzu besonders Beauftragten.

## § 10 Stellung der Betriebskommission in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie des Magistrates

- (1) Der/Die Vorsitzende ist in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie des Magistrates Sprecher der Betriebskommission. Er/Sie vertritt und begründet die Vorlagen der Betriebskommission, wenn er/sie nicht im Einzelfall andere Mitglieder hiermit beauftragt.
- (2) Der/Die Sprecher/in hat die von der Mehrheit der Betriebskommission vertretene Auffassung wiederzugeben.

## § 11 Geschäftsstelle

Geschäftsstelle der Betriebskommission ist das Sekretariat des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin im Rathaus I, Dr.-Herrmann-Straße 32, 65462 Ginsheim-Gustavsburg.

## § 12 Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied der Betriebskommission ist eine Textausgabe der Hessischen Gemeindeordnung und des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes sowie je eine Ausfertigung der Eigenbetriebssatzungen, der Hauptsatzung der Stadt und der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Betriebskommission auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so gilt die in Satz 1 getroffene Bestimmung auch für die geänderte Fassung.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 13.06.2018 in Kraft.

Ginsheim-Gustavsburg, den 13.06.2018

Der Magistrat der Stadt Ginsheim-Gustavsburg

(Puttnins-von Trotha)  
Bürgermeister